



Kooperationsvertrag

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) in der Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik zwischen

dem LWL Berufskolleg – Fachschulen Hamm,
vertreten durch die Schulleitung

- im Folgenden „Fachschule“ genannt -

und

dem Träger _____

vertreten durch _____

- im Folgenden „Träger“ genannt -

Präambel

Dieser **Kooperationsvertrag** zwischen Fachschule und Träger hat die Funktion, wesentliche Abläufe und Grundlagen für die Kooperation zu konkretisieren, um so eine verbindliche Basis der gemeinsamen Ausbildungsverantwortung zu schaffen.

Die Fachschule und der Träger bilden Erzieher:innen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 03.03.2010) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens "Bildung und Erziehung in der Kindheit", Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung NRW über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner einen Vertrag über die konkrete Durchführung der theoretischen und praktischen Ausbildung.



§ 1 Bereitschaft des Trägers

Der Träger erklärt sich bereit, ab dem Schuljahr _____ Ausbildungsplatz/plätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt unbefristet bis auf Widerruf. Die Anzahl der Ausbildungsplätze kann jährlich vom Träger an seinen Bedarf angepasst werden.

§ 2 Erklärung der Fachschule

Die Fachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach § 6 Abs.9 AVO-RL die Auszubildenden in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik aufzunehmen, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Aufnahmeverfahren von Auszubildenden

Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages prüft die Fachschule die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang.

Die Entscheidung über die Einstellung der Auszubildenden trifft der Träger. Der Träger erstellt einen Anstellungsvertrag mit den Auszubildenden, in dem auch die Freistellung für die schulischen Belange geregelt ist. Der Praxisanteil der Auszubildenden umfasst mind. eine Arbeitszeit von durchschnittlich 19,5 Std./Woche. Das Arbeitsentgelt soll mind. der Grundvergütung des TVAöD – Besonderer Teil Pflege entsprechen. Angehende Erzieherinnen und Erzieher in berufsbegleitenden Ausbildungen haben somit neben dem Schulplatz einen separaten Arbeitsvertrag und einen tariflichen Anspruch auf die vereinbarte Ausbildungsvergütung.

Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Ausbildungsvertrages und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

§ 4 Schulische Veranstaltungen

Die Fachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt den Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.

Der Träger stellt sicher, dass die Auszubildenden für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik freigestellt werden. (Präsenzveranstaltungen, Distanzlernen vgl. § 8, Hospitation vgl. § 7, Prüfungen bzw. Kolloquien)



Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Fachschule.

Die Fachschule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.

§ 5 Unterrichtszeiten

Der fachtheoretische Unterricht ist in Form eines Blended Learning Konzeptes organisiert. Das Konzept beinhaltet einen 14-tägigen Wechsel von Präsenz- und Distanzlernzeiten; diese sind als Unterrichtszeiten verbindlich.

Das Präsenzlernen findet für die Auszubildenden alle 14 Tage an zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie an mindestens drei Blockwochen im Berufskolleg statt.

Die darüber erforderlichen Unterrichtszeiten für das Distanzlernen über eine E-Learning Plattform sind in den präsenzfremen Unterrichtswochen vorzuhalten.

§ 6 Beurlaubung von der Fachschule

Eine Freistellung der Auszubildenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Beurlaubung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist grundsätzlich nicht möglich.

Für die Teilnahme der Auszubildenden an besonderen Anlässen in der Praxis (z. B. Konzeptionstage, Supervision in Teamsitzungen, Exkursionen, Festen) kann seitens der Schule im Einzelfall eine Freistellung erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss frühzeitig bei der Bildungsgangleitung eingereicht und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen werden. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für drei Tage pro Schuljahr möglich. Die versäumten Unterrichtsinhalte sind selbstständig nachzuholen.

Die Auszubildenden haben ihren Urlaub in der unterrichtsfremen Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (orientiert am TVAöD – besonderer Teil Pflege).

Nach der Zulassung zum Fachschulexamen erfolgt bis auf die Prüfungstermine durchgehend ein Einsatz in der Praxis bis zum Ende der Ausbildung.

§ 7 Sicherstellung der generalistischen Ausbildung

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule.

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die Studierenden erlangen unmittelbar nach erfolgreichem Bestehen der fachpraktischen Prüfung den Status einer Fachkraft. Das Schulverhältnis endet



gem. § 47, Abs. 1 SchulG mit der Aushändigung des Zeugnisses. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend. Der Träger ermöglicht die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses.

Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist der Erwerb von Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Grundsätzlich gilt, dass mindestens ein benoteter Praxisbesuch von schulischer Seite in einem zweiten Arbeitsfeld erfolgen muss. Der Träger hat sicherzustellen, dass den Auszubildenden im Rahmen einer bezahlten Freistellung im zweiten Jahr der Ausbildung acht Wochen für diese Hospitation zur Verfügung gestellt werden, wobei der Ort und das Arbeitsfeld der Hospitation nicht durch den Träger vorgegeben werden dürfen.

Mit einem weiteren Arbeitsfeld ist eines der Betätigungsfelder von Erzieher:innen gemäß dem SGB VIII gemeint, in dem bisher keine Ausbildung in der Praxis erfolgt ist (Heimerziehung, Offener Ganzttag, Kindertageseinrichtung, Offene Kinder- und Jugendarbeit).

Die Hospitation ist eine schulische Veranstaltung. (Siehe § 5)

Die Fachschule setzt die Einrichtung frühzeitig über die Terminierung der Hospitation im zweiten Arbeitsfeld in Kenntnis.

§ 8 Lernortkooperation

Träger und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Auszubildenden.

Der Träger benennt eine Praxisanleitung gemäß § 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik.

Der Träger erklärt sich bereit, gemäß VV 33.4 zu § 33, APO-BK, Anlage E am Ende der Ausbildung eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Studierenden anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.

Fachkräfte der Praxiseinrichtungen haben die Möglichkeit am Kolloquium mit beratender Stimme gemäß § 33 Abs. 3 APO-BK, Anlage E teilzunehmen.

In begründeten Fällen können Träger und Fachschule sich über die Praxiserfahrungen, Lernprozesse und den Leistungsstand der Auszubildenden austauschen. Im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung sollen sie sich umgehend gegenseitig informieren. Die Auszubildenden sind darüber in Kenntnis zu setzen.



§ 9 Kooperation der Ausbildungspartner / Praxisanleitung

Die Unterzeichner verpflichten sich zu gegenseitiger Kooperation und Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie bei Bedarf über Fehlzeiten der Auszubildenden. Sie wirken darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.

Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung der Auszubildenden verbundenen Aufgaben zu erfüllen. (z. B. Anleitung im Planen und Handeln, Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung und Reflexion, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrer: innenbesuchen und Reflexion, Erstellung von Beurteilungen)

Die Praxisanleitungen haben eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren. Sie sind Erzieher:innen oder haben in Anlehnung an den DQR 6 einen vergleichbaren oder höheren Abschluss. Sie müssen zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen und werden von Lehrkräften der Fachschule unterstützt und beraten. Die Praxisanleitung sagt zu, an Praxisbesuchen mitzuwirken und an Praxisanleiter:inentreffen in der Fachschule teilzunehmen. Ihre Arbeitszeit sollte möglichst weit mit der Arbeitszeit der Auszubildenden übereinstimmen.

§ 10 Institutionelles Schutzkonzept

Die Kooperationspartner erkennen das institutionelle Schutzkonzept der Schule im Rahmen der Praxisanleitung als Handlungsrichtlinie an und verpflichten sich zu einem grenzachtenden und gewaltfreien Umgang sowie zu einem angemessenen Verhalten von Nähe und Distanz.

§ 11 Kündigung des Kooperationsvertrages

Der Kooperationsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum 01.02. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.

Für die begonnenen Ausbildungsverhältnisse hat dieser Vertrag bis zu ihrem Abschluss nachlaufende Wirkung.



§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Kooperationsvertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Kooperationsvertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 13 Schlussbemerkungen

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

i.V. _____
Schulleitung

Ort, Datum

Träger